jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/9 7Ob533/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1989

Norm

ABGB §273a Abs3
AußStrG §16 BIII2c

Rechtssatz

Die Fragen, wann ein bestimmtes Rechtsgeschäft dem Wohl eines Pflegebefohlenen entspricht und wann der ausdrücklich erklärte Wunsch eines Betroffenen seinem Wohl nicht weniger entspricht (§ 273 a Abs 3 ABGB), sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Schon deshalb kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nicht offenbar gesetzwidrig sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 533/89
  Entscheidungstext OGH 09.03.1989 7 Ob 533/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0087108

Dokumentnummer

JJR_19890309_OGH0002_0070OB00533_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at